

Erläuterungen

Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Standesauszeichnungen (§ 37 Z 5 RAO)

I. Allgemeiner Teil

Haupt Gesichtspunkt des Entwurfs:

1. Die vorgeschlagene Änderung im Langtitel ersetzt den bisherigen Klammerausdruck mit einer Kurzbezeichnung.
2. Die vorgeschlagene Änderung in § 3 Abs 3 erhöht die Anzahl der Inhaber des Ehrenzeichens.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Standesauszeichnungen (§ 37 Z 5 RAO) ergibt sich aus § 37 Abs 1 Z 5 RAO.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 37 Abs 1 RAO betroffen (§ 37 Abs 1 Z 5). Bei den vorgeschlagenen Änderungen in der Richtlinie für die Vergabe von Standesauszeichnungen (§ 37 Z 5 RAO) handelt es sich allesamt um Regelungen, die die Aufnahme des Berufs bzw. den Zugang zum Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin bzw. Rechtsanwaltsanwärter nicht beschränken. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 37 Abs 2 RAO kann daher unterbleiben.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Langtitel und Kurzbezeichnung)

Die vorgeschlagenen Änderungen ersetzt den Klammerausdruck (§ 37 Z 5 RAO) mit der veralteten gesetzlichen Grundlage idF BGBl I 71/1999 mit der im Sprachgebrauch gängigen Kurzbezeichnung „Ehrenzeichen-RL“.

Zu Z 2 (§ 3 Abs 3)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Zahl der gleichzeitigen Inhaberinnen und Inhaber von Ehrenzeichen gemäß § 3 Abs 3 von „25“ auf „50“ erhöht werden. Die Anpassung zielt darauf ab, eine breitere Anerkennung und Wertschätzung für herausragende Verdienste um die österreichische Rechtsanwaltschaft zu ermöglichen. Durch die Erhöhung der Anzahl der Ehrenzeicheninhaberinnen und -inhaber können mehr verdienstvolle Personen geehrt werden, was wiederum das Engagement und die Motivation für herausragende Leistungen in der Rechtsanwaltschaft fördern kann.

